

www.haidelberg.de

Satzung des Heidelberger Geschichtsvereins e. V.

(in der Fassung vom 9. Juli 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen HEIDELBERGER GESCHICHTSVEREIN und ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Stadt Heidelberg und ihrer Ortsteile sowie der Vor- und Frühgeschichte auf ihrer Gemarkung zu fördern, das öffentliche Interesse an der Orts- und Regionalgeschichte zu wecken und interessierten Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern des Vereins ein Forum im Sinne der Vereinszwecke zu bieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen und Besichtigungen;
- Herausgabe einer Zeitschrift oder eines Jahrbuchs;
- Einrichtung von Arbeits- und Gesprächskreisen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Archiv der Stadt Heidelberg.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen sowie Einrichtungen und Zusammenschlüsse auf schriftlichen Antrag hin werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützen. In Vereinsämtern wählbar sind nur Mitglieder, die natürliche Personen sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahrs zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beiträge nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist

das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bisherigen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand;
- 2) die Mitgliederversammlung;
- 3) auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Redaktion eingesetzt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen mit den folgenden Funktionen: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Kassenführung, Protokollführung und stellvertretende Protokollführung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- 2) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichts;
- 3) Vorbereitung des Jahresprogramms der Vereinstätigkeit als Vorschlag an die Mitgliederversammlung sowie Verantwortlichkeit für die Publikationen des Vereins in Zusammenarbeit mit der Redaktion;
- 4) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der oder die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Mitglieder des Vorstands einlädt; im Verhinderungsfall lädt der oder die stellvertretende Vorsitzende ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Die Sitzungen leitet der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstand sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 (entfällt)

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; korporative Mitglieder werden durch eine Person mit Vollmacht vertreten, die zugleich Vereinsmitglied sein kann.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Vereins.
- 2) Beschlussfassung über die Publizistik des Vereins; Einrichtung und Wahl einer Redaktion.
- 3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; jährliche Wahl einer zweiköpfigen Kassenprüfung; Entlastung des Vorstands.
- 4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- 6) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 7) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung und beschließt über die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den Reihen der anwesenden Mitglieder einen Protokollführer / eine Protokollführerin. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem Protokollführer / der Protokollführerin und den Leitern der Versammlung unterzeichnet werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit für einen Antrag nicht berücksichtigt. Enthaltungen gelten als Ablehnungen des jeweiligen Antrags. Die Stimmergebnisse werden im Protokoll verzeichnet. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge in der Einladung bekannt gegeben werden.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für Wahlen gilt folgendes: Ist im ersten Wahlgang keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Anträge vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Redaktion des Jahrbuchs

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Redaktion gewählt werden. Sie besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen. Der Vorstand entsendet aus seiner Mitte zwei weitere Mitglieder in die Redaktion. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Über die Einberufung und über die Arbeitsweise der Redaktion beschließt der Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. November 1993 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21. September 1994 in § 14 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2008 in §§ 6-8, 10-12, 14 und 16 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2019 in § 16 geändert.